Mainaschaffer Nachrichten

MIT AMTSBLATT DER GEMEINDE MAINASCHAFF

Nr. 44 **30. Oktober 2026** **69. Jahrgang**

AMTSBLATT DER GEMEINDE MAINASCHAFF

Andacht an Allerheiligen

Pfarrer Georg Klar lädt herzlich ein zur

Gemeinsamen Andacht an Allerheiligen mit Totengedenken und Gräbersegnung

Am 1. November 2026, um 14:30 Uhr

auf dem

Friedhof Mainaschaff

Musikalisch umrahmt wird die Andacht von der

Blaskapelle Mainaschaff

Wichtige Rufnummern

Bauhof/Recyclinghof
Hauptstr. 200
Tel. 4479752/4479652
bhf@mainaschaff.de

Öffnungszeiten Recyclinghof

Montag, Freitag	14:00 – 17:00 Uhr
Samstag	10:00 – 14:00 Uhr

Rufbereitschaft Wasser
(keine Hausinstallationen)
Tel. 0171/6346328

Öffnungszeiten Schredderplatz »Am Holzweg« (01.10. – 30.11.)

Mittwoch	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	14:00 – 17:00 Uhr
Samstag	10:00 – 16:00 Uhr

Maintalhalle
Jahnstr. 50
Tel. 790112
maintalhalle@
mainaschaff.de

Sportanlage Eller
Am Eller 1
Tel. 74597
eller@
mainaschaff.de

Ascapha Grund- und Mittelschule
Schillerstr. 1
Tel. 78170
Fax 781750

Jugendzentrum JUZ
Pestalozzistr. 2
Tel. 0172/2786859
juz@mainaschaff.de

Kinderzentrum KiZ
Schillerstr. 3
Tel. 4424480
KiZ@
mainaschaff.de

Öffentliche Bücherei
Schillerstr. 3
Tel. 75959
info@buecherei-
mainaschaff.de

Öffnungszeiten Bücherei

Montag	15:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	18:00 – 20:00 Uhr
Samstag	14:00 – 16:00 Uhr

Kita Wunderland
Schillerstr. 5
Tel. 73386
kita-wunderland@
mainaschaff.de

Kita St. Margaretha
Gebr.-Grimm-Str. 1
Tel. 74155
leitung.stm@johannes
-gemeinschaft-mff.de

Kita St. Peter & Paul
Behringstr. 16
Tel. 73714
leitung.pup@johannes
-gemeinschaft-mff.de

Kita Riesenglück
Max-Born-Str. 25
Tel. 4426600
kita.riesenglueck.
mainaschaff@elkb.de

Kita Fuchsbau
Am Eller 1
Tel. 0176/43647592
kita.fuchsbau.mainaschaff@elkb.de

Feuerwehr **112**
Rettungsleitstelle **112**
Polizei **110**

Haus-Notruf **116 117**
Wenn ein Arzt außerhalb der Praxiszeiten benötigt wird, aber keine Lebensgefahr besteht.
In akuten Notfällen (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall) Ist der Rettungsdienst unter 112 zu verständigen.

Polizei Aschaffenburg **857-0**

Freiwillige Feuerwehr Mainaschaff
Robert-Koch-Str. 1
Tel. 780407

1. Kommandant: Riccardo Martino	Tel. 4446553
2. Kommandant: Benjamin Männche	Tel. 7716283
3. Kommandant: Marian Bauer	Tel. 4047074

Apotheken

Stern Apotheke
Jahnstr. 16
Tel. 73400

easy Apotheke
Am Glockenturm 1
Tel. 580110

Apotheken-Notdienst
Tel. 0800 00 22 8 33

Allgemeinärzte
Dr. Motlagh/D. Jahr
Im Weichental 17
Tel. 75388

Kinderarzt
Dr. Rauschning-Sikora
Am Glockenturm 7
Tel. 780483

Orthopäden
Timm Hofmann
Am Glockenturm 7
Tel. 7700110

Zahnärzte
Dr. Staudt-Hockmann
Hauptstr. 4
Tel. 78160

Radiologie

Dr. Koch/Dr. Klement
Jahnstr. 2
Tel. 74616
Tel. 75666 (Rezepte)

Main-Park-Center
Am Glockenturm 1
Tel. 583900

Dr. med. Köhler
Am Glockenturm 1
Tel. 454300

Dr. C. Grey
Gabelsberger Str. 19
Tel. 74151

Tierärzte Elke Ettel
Mozartstr. 5
Tel. 780306

Dr. Sakar/Dr. ter Stal
Jahnstr. 28
Tel. 79650

Frauenarzt
Frauenarztpraxis am Glockenturm
Am Glockenturm 1
Tel. 55555

Internisten
Dres. med. Kock Pistner, Brill, Klein
Am Glockenturm 7 A
Tel. 797213

Neurologie
Katrin Hirsch
Am Glockenturm 8
Tel. 9011280

Zahnärztliche Tagesklinik
Am Glockenturm 1
Tel. 581360

Gemeinde Mainaschaff

Erster Bürgermeister
Moritz Sammer 705-11
E-Mail: bgm@mainaschaff.de

Assistenz Bürgermeister
Andrea Maiberger 705-11
E-Mail: bgm@mainaschaff.de

Geschäftsleitung
Nicole Dietrich 705-24
E-Mail: gde@mainaschaff.de

IT und Telekommunikation
Stefan Danninger 705-58
E-Mail: edv@mainaschaff.de

Liegenschaftsamt
Nadja Wolleb 705-21
Barbara Hartmann 705-26
E-Mail: liegenschaften@mainaschaff.de

Ordnungsamt
Natascha Spatz 705-42
E-Mail: ordnungsamt@mainaschaff.de

Bauamt/Örtliche Verkehrsbehörde
Christoph Palmy (Leitung) 705-30
Dennis Karow 705-32
Benedikt Brehm 705-35
E-Mail: bauamt@mainaschaff.de

Kulturamt/Musikunterricht
Heike Kirchner 705-22
Nina Weipert (Musikunterricht) 705-23
E-Mail: kulturamt@mainaschaff.de

Personalamt/VHS
Andre Hentsch (Leitung) 705-40
Elisabeth Schade 705-41
Teresa Fecher 705-49
E-Mail: personalamt@mainaschaff.de

Standes- und Friedhofsamt
Natascha Spatz 705-42
E-Mail: standesamt@mainaschaff.de

Bürgerbüro/Passamt/ Gewerbeamt/Fundbüro/ Rentenversicherung
Karin Pasler (Leitung) 705-45
Nicole Gutzeit (Rentenversicherung) 705-48
Kathleen Dörner 705-45
E-Mail: buergerbuero@mainaschaff.de

Finanzverwaltung
Thomas Lenk (Kämmerer) 705-51
Christine Fecher 705-52
Melanie Barnscheidt 705-55
Claudia Rothaug 705-57
Sandra Rung 705-59
E-Mail: kaemmerei@mainaschaff.de

Gemeindekasse
Gabriela Roth 705-53
Corina Aulbach (Kassenverwalterin) 705-56
E-Mail: kaemmerei@mainaschaff.de

Rathaus Mainaschaff
Hauptstr. 10 – 12
Tel. 705-0
Fax 705-50 und 76787
E-Mail: gde@mainaschaff.de
Internet: www.mainaschaff.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
(nur telefonisch erreichbar)
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Bürgersprechstunde
(Terminvereinbarung unter Tel. 705-11)
Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Mainaschaff

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2026

TOP 01 Integriertes nachhaltiges städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK): Bau und Betrieb einer Seniorenwohnanlage sowie einer Tagespflege im Altort von Mainaschaff

Die Planung für die Entwicklungsfläche „Rathaus Nord“ gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept wird von dem Architekten und der Betreiberin vorgestellt. Vorgesehen sind 21 barrierefreie Wohnungen sowie eine Tagespflege für 20 Gäste, mit der Option auf Erweiterung bis 30 Plätze. Der Gemeinderat begleitet das Vorhaben positiv und verfolgt die Planung weiter; Stellplätze der Anlage werden über die Jahnstraße erschlossen. Entlang der Hauptstraße plant die Gemeinde zusätzlich 12 öffentliche Stellplätze (inkl. einem barrierefreien) mit vorbereiteter E-Ladeinfrastruktur sowie einen Kleinbus-Haltepunkt für die Tagespflege. Da die Planung vom Bebauungsplan „Hauptstraße I“ abweicht, ist für die Genehmigung die Anwendung der „Bauturbo“-Regelungen erforderlich. Die Nachbarbeteiligung erfolgt im Zuge des offiziellen Bauantrags.

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff nimmt das vorgestellte Projekt zum Bau und Betrieb einer Seniorenwohnanlage (Betreutes Wohnen) sowie einer Tagespflege durch Dr. Ion-Valentin Oproiu zur Kenntnis und beschließt im Bereich „Rathaus Nord“ die Umsetzung des Projekts weiter voranzutreiben.

Weiterhin stimmt der Gemeinderat Mainaschaff dem vorgestellten Nutzungskonzept (Stand 2.7.26 mit Freigabe 12.10.26) sowie der vorgestellten Planung grundsätzlich zu, jedoch ist der Zufahrtsbereich an die Planung der Gemeinde mit öffentlichen Stellplätzen anzupassen und somit auf eine Breite von 6,0 m zu kürzen. Eine Abstimmung bezüglich des Pflasters der Zufahrt mit dem geplanten neuen Pflaster der Hauptstraße ist zu gegebener Zeit mit der Gemeinde einvernehmlich zu treffen. Gleiches gilt für die Begrünung des Grundstücks sowie die Gestaltung und Farbgebung der Fassaden.
Der Kaufvertrag wird vom Rechtsanwalt der Gemeinde zusammen mit dem Notar ausgearbeitet. Die Vertragsinhalte werden vorab zwischen Gemeindeverwaltung und Bauherr besprochen und dann dem Gemeinderat vorgelegt werden. Der Kauf wird u.a. an die Bedingung geknüpft werden, dass eine bestandskräftige Baugenehmigung vorliegt und das Projekt innerhalb einer noch festzulegenden Zeitspanne fertiggestellt wird.

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 1

TOP 02 Integriertes nachhaltiges städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK): Entwicklung Bereich Rathaus Nord: Grundsatzentscheidung über die Verlegung des öffentlichen Kanals und der öffentlichen Wasserleitung

Dem Gemeinderat wurde am 07.07.2026 die Entwurfsplanung „Neubau Betreutes Wohnen mit Tagespflege“ vorgestellt. Der Gemeinderat bat die Verwaltung, die Voranfrage proaktiv positiv zu begleiten, die Planung weiterzuverfolgen und Parkflächen an der Hauptstraße als öffentliche Stellplätze auszubauen. In der Sitzungsvorlage ist bereits enthalten, dass für das Projekt eine Verlegung von Kanal und Wasserleitung erforderlich ist und die Kosten dafür von der Gemeinde getragen werden sollen. Die Familie Oproiu legt ein überarbeitetes Nutzungskonzept vor. Als nächster Schritt steht der Grundsatzbeschluss an, Kanal und Wasserleitung vom derzeitigen Verlauf durch das Grundstück an den Rand zu verlegen; dafür sind beim Grundstücksverkauf Dienstbarkeiten einzutragen. Die Verlegung wird bevorzugt an die Westseite nach Abbruch des Handballerheims vorgesehen; die Kostenschätzung liegt bei rund 191.000 Euro brutto zuzüglich Ingenieurleistungen und Bauüberwachung.

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff fasst den Grundsatzbeschluss, dass der öffentliche Kanal und die öffentliche Wasserleitung, welche mittig durch das Gebiet verlaufen, an die Grundstücksgrenze verlegt werden sollen. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist beim Verkauf des Grundstücks im Grundbuch eintragen zu lassen.

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

TOP 03 Projekt Ausbau Friedrich-Ebert-Straße: Information zum Sachstand und Abnahme der Planungsleistungen

Das Planungsbüro FKS Infrastruktur aus Aschaffenburg stellt dem Gemeinderat die Planung für den Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße vor. Ziel ist die Sanierung der Fahrbahndecke sowie der Austausch der bestehenden Wasserleitung, da sich die Straße in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet. In der weiteren Planung werden außerdem Straßenbeleuchtung und Glasfaserinfrastruktur in die Ausführung einbezogen. Die Gesamtkosten werden derzeit auf rund 1,1 Mio. Euro geschätzt und im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff beschließt, die vom Planungsbüro FKS Infrastruktur aus Aschaffenburg vorgestellte Planung zum Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Vorgehen auf Grundlage der vorgestellten Planung zu veranlassen und für das Haushaltsjahr 2027 die erforderlichen Mittel für die weiteren Planungsleistungen und die Ausführung der Maßnahme einzuplanen.

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

TOP 05 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff (Feuerwehrgebührensatzung) und Anlagen dazu: Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat passt die pauschalierten Stundensätze für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende auf Grundlage einer örtlichen Kalkulation der Allevo Kommunalberatung an und fasst die Feuerwehrgebührensatzung samt Anlagen neu. Hintergrund sind Hinweise der Rechnungsprüfung sowie ein Urteil des BayVGH, wonach der bisherige landesweite Durchschnittssatz (28,00 €) ohne örtliche Kalkulation nicht zulässig ist. Für den Zeitraum ab 01.01.2025 wird der Stundensatz auf 24,52 € festgesetzt, ab 01.11.2026 gilt ein neu kalkulierter Satz von 32,79 €. Gleichzeitig wird die Satzung redaktionell an die aktuelle Mustersatzung angepasst und die bisherige Satzung aus dem Jahr 2006 ersetzt. Die Anlagen regeln weiterhin die Pauschalen und Kostensätze für Personal, Fahrzeuge/Geräte und sonstige Leistungen und treten jeweils zu den genannten Stichtagen in Kraft.

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff nimmt die Kalkulation der Allevo Kommunalberatung zur Kenntnis, billigt diese und legt für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 einen pauschalierten Stundensatz für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende in Höhe von 24,52 € sowie für den Zeitraum ab dem 01.11.2026 einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 32,79 € fest. Zudem beschließt der Gemeinderat Mainaschaff den Erlass der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff (Feuerwehrgebührensatzung) zum 01.01.2025 sowie den Erlass der dazugehörigen Anlagen zur Feuerwehrgebührensatzung zum 01.01.2025 und zum 01.11.2026 jeweils in der vorliegenden Form.

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 06 Entscheidung über die Bedarfsmitteilung zur Städtebauförderung für das Jahr 2027 und die drei Folgejahre

Die Gemeinde Mainaschaff bereitet die Bedarfsmitteilung für die Städtebauförderung 2027 vor; diese muss bis spätestens Ende Oktober 2026 bei der Regierung von Unterfranken vorliegen. Angemeldet werden sollen für 2027 und die drei Folgejahre ein Kommunales Förderprogramm (100.000 Euro jährlich) sowie Mittel für Sanierungsberatung (15.000 Euro jährlich). Außerdem ist die Neugestaltung des Ankerplatzes vorgesehen (2027: 900.000 Euro, 2028: 1,2 Mio. Euro, 2029: 1,62 Mio. Euro, 2030: 2,28 Mio. Euro; gesamt 6,0 Mio. Euro). Für die Mainufergestaltung plant die Gemeinde Mittel für eine Projektstudie 2027 (100.000 Euro), Planungs- und Nebenkosten 2028 (375.000 Euro) sowie Umsetzung 2029/2030 (1,5 Mio. Euro bzw. 1,0 Mio. Euro; gesamt 2,975 Mio. Euro). Die einzelnen Maßnahmen werden – soweit noch nicht erfolgt – in separaten Beratungen im Gemeinderat behandelt.

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff beschließt, die vorgestellten Projekte gemäß beiliegender Bedarfsmitteilung für das Jahr 2027 und die drei Folgejahre bei der Regierung von Unterfranken SG Städtebauförderung als Bedarf anzumelden (Bedarfsmitteilung 2027).

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0

TOP 08 Information und Forderung der Gemeinde zum Chemievorfall am 07.10.2025 bei einem Mainaschaffer Galvanisierungsbetrieb

Die Gemeinde Mainaschaff informiert am 20.10.2026 über den Stand nach dem Chemieunfall in einem Mainaschaffer Galvanisierungsbetrieb vom 07.10.2025 und fordert weitergehende, verbindliche Sicherheitsmaßnahmen. Das Gutachten liegt der Gemeinde und der Öffentlichkeit derzeit nicht vor; die Gemeinde hält eine Veröffentlichung nach Freigabe – gegebenenfalls gekürzt/geschwärzt – für sinnvoll und rechtlich möglich. Aus Sicht der Gemeinde müssen technische und bauliche Nachrüstungen umgesetzt werden, insbesondere eine automatische Unterbrechung gefährlicher Prozesse, eine kontinuierliche Prozessüberwachung mit Alarmgrenzen sowie die direkte, ausfallsichere Alarmweiterleitung an die Integrierte Leitstelle. Zusätzlich verlangt die Gemeinde eine wirksame akustische Warnung, die auch die unmittelbare Nachbarschaft erreicht, sowie ein abgestimmtes Warnkonzept inklusive Warn-Apps, Cell Broadcast und Sirenen. Außerdem regt sie eine erneute, ergebnisoffene Prüfung der Einstufung nach Störfall-Verordnung sowie künftig abgestimmte Begehungen von Landratsamt, Gemeinde, Feuerwehr und Unternehmen an. Parallel arbeitet die Gemeinde die Abrechnung des Feuerwehreinsatzes auf und begleitet die offenen Punkte aus der Feuerbeschau im Austausch mit dem Unternehmen. **(für weitere Details siehe bitte Pressemitteilung)**

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff schließt sich den Forderungen zum Wohle des Bevölkerungsschutzes an.

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

TOP 11 Genehmigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2026

Beschluss: Der Gemeinderat Mainaschaff genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 29.09.2026.

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

Pressemitteilung Landratsamt

Begutachtung zum Gefahrstoffaustritt im Oktober 2025 in Mainaschaff abgeschlossen

<Landkreis Aschaffenburg> Pünktlich zur Jahresfrist hat das Landratsamt seinen Bericht zum Vorfall vom 7. Oktober 2025 der Regierung von Unterfranken vorgelegt. Darin arbeitet das Landratsamt in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den Hergang abschließend auf, fasst alle Begutachtungen und Ermittlungsergebnisse zusammen und hält die daraus geschlussfolgerten Maßnahmen in einer kompakten Übersicht fest.

Hergang

Am Morgen des 7. Oktober 2025 wurde ein rund 2.300 Kilogramm schweres Werkstück planmäßig in ein Bad mit 6.000 Litern verdünnter Salpetersäure gesenkt, um über eine Dauer von rund zehn Stunden im Rahmen eines Entedelungsprozesses den Nickelüberzug zu entfernen.

Am darunter liegenden Eisen findet, chemisch betrachtet, dann eine sogenannte Passivierungsreaktion statt, wonach das Werkstück wieder aus dem Bad gehoben werden kann. Diese Passivierungsreaktion trat allerdings nicht ein. Unerwarteterweise wurde das Material des Werkstücks stattdessen korrosiv angegriffen. Dabei entstanden in einer sich selbst beschleunigenden Reaktion Gase, die weithin als orangene Wolken sichtbar waren. Weil sich zwischenzeitlich einer der Fixierpunkte gelöst hatte, konnte das Werkstück nicht mehr aus dem Bad gehoben werden, um die chemische Reaktion zu unterbrechen. Gelingen konnte dies schließlich, indem die Säure in das benachbarte Becken umgepumpt, dort verdünnt und gekühlt wurde. Trotz einer teilweise wahrnehmbaren Geruchsbelastung konnten die Messtrupps zu keinem Zeitpunkt gefährliche Werte in der Luft feststellen - weder im Nahbereich noch an Messstellen außerhalb des Betriebsgeländes. Während der verschiedenen Ermittlungen und Begutachtungen galt und gilt das betreffende Becken als gesperrt für die Nutzung für derartige Entedelungsprozesse, bis alle neuen Maßnahmen umgesetzt sein werden.

Ermittlungsergebnis

Alle Untersuchungen und Befunde enden mit dem Ergebnis, dass die ausgebliebene Passivierungsreaktion ursächlich für das Ereignis war. Weshalb diese Reaktion aber ausblieb, lässt sich nicht abschließend, hinreichend stichhaltig und zweifelsfrei erklären. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte könnte es denkbar sein, dass die Säure zu niedrig konzentriert, zu heiß oder verunreinigt war, dass das Werkstück verunreinigende Materialien enthielt oder die Bildung und Ablagerung einer Eisenoxid-Schicht durch ein fälschlicherweise eingeschaltetes Rührwerk behindert worden wäre. Indizien und Hinweise für die potentiellen Ursachen, die eine derart selbstbeschleunigende Reaktion erklären könnte, wie sie am 7. Oktober 2025 eintrat, sind allerdings nicht zu finden. Ein Verschul-

den lässt sich daher niemandem zuschreiben. Insbesondere wurde kein Verstoß des Betreibers gegen immissionsschutz-rechtliche Vorschriften oder Auflagen aus den geltenden Genehmigungen und Anordnungen festgestellt.

Maßnahmen

Dennoch darf das betroffene Becken erst wieder zur Entedelung in den Einsatz kommen, wenn die Firma diejenigen Maßnahmen umsetzt, die das Gutachten als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vorgibt. Dies betrifft technische Maßnahmen, die Fortschreibung von Konzepten, deren Erprobung und auch die Handlungsleitfäden für das Personal. So muss beispielsweise der Kran zur Absenkung in und zum Anheben aus dem Säurebad künftig um ein zusätzliches Edelstahlseil ergänzt werden, das als eine weitere Fixierung des Werkstücks dienen wird. Geeignete Becken sind so mit einander zu verbinden und während einer Entedelung freizuhalten, dass die Säure im Notfall manuell abgelassen werden kann. Die schriftlichen Handlungsleitfäden für die Beschäftigten werden mit weiteren Prüfschritten noch detaillierter beschrieben - beispielsweise bezüglich der Heizanlagen und des Rührwerks, aber zum Beispiel auch bezüglich der Schichtwechsel. Zudem sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend die einschlägigen Konzepte - etwa das Störfallkonzept - zu überarbeiten und die regelmäßige Erprobung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans um weitere Szenarien zu ergänzen. In der Gesamtschau mit den weiteren Maßnahmen sind also technische, konzeptionelle und personelle Optimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Pressestelle

Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021 / 394 - 1111 – Fax: 06021 / 394 - 984
E-Mail: Pressestelle@Lra-ab.bayern.de

Pressemitteilung Gemeinde Mainaschaff

Gemeinde Mainaschaff informiert nach Chemieunfall vom 07.10.2025

Mainaschaff, 20.10.2026 – Nach dem Vorfall bei einem Mainaschaffer Galvanisierungsbetrieb am 07.10.2025 und den bislang bekannt gewordenen Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung fordert die Gemeinde Mainaschaff eine konsequente Prüfung und Umsetzung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen. Das Gutachten liegt der Gemeinde sowie der Öffentlichkeit aktuell nicht vor. Gleichzeitig sieht die Gemeinde die Veröffentlichung des Gutachtens, sofern es als Unterlage aus einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren freigegeben wird bzw. wurde, gekürzt oder geschwärzt um etwaige Geschäftsgeheimnisse, auf Basis des §4 des Umweltinformationsgesetzes absolut unproblematisch. Im Sinne der Transparenz sollte das Gutachten deshalb auch dementsprechend veröffentlicht werden. Die bislang im Gutachten nun bekannt gegebenen aufgezeigten technischen Möglichkeiten sind aus Sicht der Gemeinde ein wichtiger Ausgangspunkt, reichen auf den ersten Blick bereits allein jedoch nicht aus. Zusätzlich müssen insbesondere bauliche Maßnahmen, eine automatische frühzeitige Alarmierung sowie der Schutz der angrenzenden Bevölkerung besser berücksichtigt werden.

Wie der aktuelle Bericht des Main-Echos vom 20.10.2026 darstellt, befasst sich das Gutachten insbesondere mit technischen Möglichkeiten, eine gefährliche Reaktion frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die Gemeinde begrüßt ausdrücklich, dass entsprechende technische Lösungen erneut Gegenstand der fachlichen Bewertung sind. Sie erwartet nun, dass daraus konkrete, verbindliche und kontrollierbare Maßnahmen abgeleitet werden.

Ziel muss es sein, vergleichbare Ereignisse möglichst zu verhindern. Sollte sich dennoch eine Gefahrenlage entwickeln, müssen Feuerwehr, Leitstelle, Behörden und Nach-

barschaft ohne vermeidbare Zeitverluste automatisiert informiert werden.

Automatische Unterbrechung gefährlicher Prozesse

Bereits nach dem Ereignis vom 07.10.2025 hat die Gemeinde angeregt, eine automatische technische Notfalllösung zu fordern.

Aus Sicht der Gemeinde darf es bei einem bereits laufenden chemischen Prozess nicht allein von einer manuellen Handlung abhängen, ob und wann eine gefährliche Reaktion unterbrochen wird. Eine manuelle Entleerung oder Bedienung im unmittelbaren Gefahrenbereich kann insbesondere für die eingesetzten Feuerwehrkräfte ein erhebliches Risiko darstellen.

Die Gemeinde hält deshalb eine automatische technische Lösung für erforderlich. Diese muss bei Überschreitung festgelegter Temperatur- oder Prozessgrenzwerte selbsttätig einen sicheren Zustand herbeiführen. Dazu kann beispielsweise gehören, Salpetersäure oder andere beteiligte Stoffe kontrolliert in ein technisch geeignetes, ausreichend dimensioniertes und gesichertes Havarie-, Auffang- oder Ablasssystem umzupumpen, gegebenenfalls zu kühlen und damit die chemische Reaktion wirksam zu unterbrechen.

Die genaue technische Ausführung muss durch qualifizierte Sachverständige bestimmt und von der zuständigen Behörde verbindlich festgelegt sowie überwacht werden. Eine unkontrollierte Freisetzung oder Ableitung gefährlicher Stoffe kommt selbstverständlich nicht in Betracht.

Die Auflage Ziffer I.4.1 des Bescheides vom 08.08.2002 sah bereits damals nach dem Ereignis beispielsweise das Ablassen der Salpetersäure als wirksame Maßnahme, um eine thermische Zersetzung im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb schnell zu unterbinden. Diese Auflage des Bescheides wurde dann etwas später durch eine automatische Temperaturüberwachung kompensiert. Für den

Entnickelungsprozess wurden zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs bisher die Auflagen zur Temperaturüberwachung und die Überwachung der Konzentration der Salpetersäure (sh. Bescheid vom 05.12.2006) sowie als Notfallmaßnahme z. B. die Herausnahme des Werkstückes aus dem Entnickelungsbad oder die installierte Kühlung in den Becken als ausreichend betrachtet.

Bekanntermaßen scheiterte beim Vorfall am 07.10.2025 ein schnelles Entfernen des Werkstückes aus dem Säurebad. Die Frage, weshalb eine installierte automatische Temperaturüberwachung nicht zur Vermeidung des Unglücks führte, bleibt bis heute unbeantwortet. Diese mangelnde Erkenntnis ist äußerst unzufriedenstellend für alle Beteiligten.

Für die Gemeinde ist entscheidend: Das im Gutachten beschriebene technische Verbesserungspotenzial darf nicht lediglich als Empfehlung behandelt werden. Wo Maßnahmen geeignet sind, eine gefährliche Reaktion automatisiert zu erkennen und zu unterbrechen, müssen sie aus Sicht der Gemeinde konsequent umgesetzt werden.

Kopplung der Prozesstechnik mit automatischen Gefahrenmeldesystemen

Darüber hinaus fordert die Gemeinde, sicherheitsrelevante Produktionsprozesse dauerhaft durch automatische Temperatur-, Grenzwert- und Prozessüberwachungen abzusichern. Kritische Entwicklungen müssen erkannt werden, bevor eine Lage außer Kontrolle gerät.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu prüfen und – soweit technisch sowie rechtlich möglich – verbindlich umzusetzen:

- kontinuierliche Überwachung sicherheitsrelevanter Temperaturen und weiterer kritischer Prozessparameter,
- Festlegung abgestufter Voralarm- und Alarmgrenzen,
- automatische Abschaltung oder Unterbrechung gefährlicher Prozesse bei Überschreitung definierter Grenzwerte,

- Kopplung sicherheitsrelevanter Prozessmeldungen mit einer geeigneten Brand- beziehungsweise Gefahrenmeldeanlage,
- unmittelbare Alarmierung der betrieblich Verantwortlichen,
- direkte und ausfallsichere Übertragung qualifizierter Gefahrenmeldungen an die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain in Aschaffenburg,
- sowie eine optische und akustische Alarmierung auf dem Betriebsgelände.

Dabei muss fachlich geprüft werden, ob die Prozessmeldungen über eine vorhandene Brandmeldeanlage oder über ein eigenständiges, entsprechend zertifiziertes Gefahrenmeldesystem übertragen werden. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung des Systems, sondern dass eine zuverlässige, automatische und unverzügliche Meldung an die zuständigen Stellen gewährleistet wird.

Akustischer Alarm muss auch die unmittelbare Nachbarschaft erreichen

Die Gemeinde fordert zusätzlich, dass bei einer akuten Gefahrenlage ein Alarm auf dem Betriebsgelände ausgelöst wird, der auch für die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft eindeutig wahrnehmbar ist. Die Alarmtöne und die dazugehörigen Verhaltensregeln müssen den Anwohnerinnen und Anwohnern vorab verständlich bekannt gemacht werden.

Ein solches Signal darf allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Es muss Bestandteil eines abgestimmten Warnkonzepts sein, das mindestens folgende Elemente umfasst:

1. eine automatische technische Erkennung der Gefahrenlage,
2. eine interne Alarmierung im Betrieb,
3. eine deutlich wahrnehmbare Warnung der unmittelbaren Nachbarschaft,

4. eine unverzügliche Meldung an die Integrierte Leitstelle,
5. und – sofern erforderlich – eine behördlich ausgelöste Warnung über Warn-Apps, Cell Broadcast, Sirenen und weitere verfügbare Warnmittel.

Gerade bei dynamischen chemischen Reaktionen kann der Zeitfaktor entscheidend sein. Nach Auffassung der Gemeinde ist eine frühzeitige Alarmierung – auch wenn sich eine Lage im Nachhinein als weniger gravierend herausstellt – besser als eine Warnung, die erst nach einer erheblichen Freisetzung erfolgt.

Selbstverständlich müssen technische Fehlalarme durch geeignete Wartung, abgestufte Alarmgrenzen und regelmäßige Prüfungen so weit wie möglich vermieden werden. Die Möglichkeit eines Fehlalarms darf jedoch kein Argument dafür sein, auf eine automatische Früherkennung und Alarmweiterleitung zu verzichten.

Direkte Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle

Die direkte Übertragung einer qualifizierten Gefahrenmeldung an die Integrierte Leitstelle soll gewährleisten, dass Feuerwehr und weitere Einsatzkräfte möglichst frühzeitig alarmiert werden. Zugleich erhalten die zuständigen Stellen dadurch die Möglichkeit, unverzüglich über eine Warnung der Bevölkerung zu entscheiden.

Die Entscheidung, ob und mit welchen Mitteln eine öffentliche Warnung ausgegeben wird, verbleibt bei den zuständigen Behörden und Leitstellen. Voraussetzung für jede rechtzeitige Entscheidung ist allerdings, dass dort frühzeitig belastbare Informationen über die Entwicklung einer Gefahrenlage eingehen.

Die Gemeinde fordert daher ein mit den zuständigen Stellen abgestimmtes Alarmierungskonzept. Darin müssen Meldewege, Schwellenwerte, Zuständigkeiten und die bei den jeweiligen Alarmstufen auszulösenden Maßnahmen eindeutig festgelegt sein.

Nachbarschaftsinformation muss verlässlich und aktuell sein

Nach den vorliegenden Informationen sieht der betriebliche Gefahrenabwehrplan vor, dass die unmittelbare Nachbarschaft im Ereignisfall direkt kontaktiert wird. Aus Sicht der Gemeinde ist jedoch nicht hinreichend geklärt, wie die dafür benötigten Adress- und Kontaktdaten erhoben, datenschutzkonform verwaltet, regelmäßig überprüft und bei Veränderungen aktualisiert werden.

Die Bewohnerschaft in der Umgebung eines Betriebes verändert sich fortlaufend. Menschen ziehen zu oder weg, Telefonnummern ändern sich und Gebäude werden neu vermietet oder anders genutzt. Ein Warnkonzept, das wesentlich auf manuell gepflegten Telefon- oder Adresslisten beruht, kann daher nur eine ergänzende Maßnahme sein.

Die Gemeinde fordert eine regelmäßige und dokumentierte Überprüfung des Nachbarschaftskonzepts. Außerdem muss nachvollziehbar festgelegt werden,

- welcher räumliche Bereich als unmittelbare Nachbarschaft gilt,
- wer für die Aktualisierung der Kontaktdaten verantwortlich ist,
- in welchen Abständen die Daten überprüft werden,
- wie neue Anwohnerinnen und Anwohner informiert werden,
- und wie Personen erreicht werden, die telefonisch nicht verfügbar sind.

Eine direkte Kontaktaufnahme durch das Unternehmen kann eine behördliche Bevölkerungswarnung nicht ersetzen. Notwendig ist deshalb ein mehrstufiges und technisch belastbares Warnsystem.

Erneute Prüfung nach der Störfall-Verordnung

Die Gemeinde fordert auf, die aktuelle Einstufung des Betriebs auf Basis der Störfallordnung ergebnisoffen zu überprüfen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die

vorhandenen gefährlichen Stoffe, Stoffmengen, Lagerbedingungen und Produktionsverfahren dazu führen, dass der Betrieb in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – fällt.

Nach Kenntnisstand der Gemeinde wurde die Firma in der Vergangenheit nicht mehr als Störfallbetrieb geführt beziehungsweise herabgestuft. Die genaue Entwicklung und die rechtliche Grundlage dieser Einstufung sind durch die zuständige Behörde transparent darzustellen. Die Gemeinde stellt ausdrücklich keine eigene rechtliche Einstufung fest, da ihr hierfür sowohl die Zuständigkeit als auch der vollständige Einblick in die maßgeblichen Stoffmengen und Betriebsabläufe fehlen.

Angesichts des Ereignisses vom 07.10.2025 und der Erkenntnisse aus dem Gutachten hält die Gemeinde eine erneute Prüfung jedoch für zwingend erforderlich. Frühere Bewertungen dürfen nicht ungeprüft fortgeschrieben werden, wenn sich Stoffmengen, Produktionsverfahren, Anlagen oder fachliche Erkenntnisse verändert haben sollten.

Dabei soll auch geklärt werden, welche zusätzlichen Pflichten zur Gefahrenabwehr, Anlagenüberwachung, Information der Öffentlichkeit und Erstellung beziehungsweise Fortschreibung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sich aus einer entsprechenden Einstufung ergeben würden.

Gemeinde hatte abgestimmte Begehungen bereits 2022 angeregt

Die Gemeinde Mainaschaff hatte das Landratsamt bereits im Jahr 2022 darum gebeten, über regelmäßige immissionsschutzrechtliche Überwachungen des Betriebs informiert zu werden. Ziel war es, der gemeindlichen Feuerbeschau zu ermöglichen, sich im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit an einem solchen Termin zu beteiligen.

Diese Bitte wurde seinerzeit mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Gemeinde ihre Termine eigenständig organisie-

ren solle. Auch die von der Gemeinde angesprochene Kopplung sicherheitsrelevanter Prozesstechnik an ein automatisches Alarmierungssystem – beispielsweise über eine aufgeschaltete Brand- oder Gefahrenmeldeanlage – wurde damals nicht als zielführend angesehen.

Vor dem Hintergrund des Ereignisses vom 7. Oktober 2025 und der nun vorliegenden gutachterlichen Erkenntnisse regt die Gemeinde an, diese damalige Bewertung zu überdenken. Gemeinsame oder zumindest eng aufeinander abgestimmte Begehungen könnten Informationsverluste vermeiden, die fachlichen Erkenntnisse der beteiligten Stellen zusammenführen und eine koordinierte Bearbeitung festgestellter Mängel ermöglichen.

Die Gemeinde verbindet diese Forderung ausdrücklich mit dem Angebot einer konstruktiven Zusammenarbeit. Es geht nicht darum, Zuständigkeiten zu vermischen, sondern vorhandene Erkenntnisse im Interesse der Sicherheit bestmöglich miteinander zu verknüpfen.

Klare Grenzen der gemeindlichen Zuständigkeit

Die Gemeinde Mainaschaff ist für die Feuerbeschau nach den einschlägigen Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Diese kommunale Aufgabe betrifft insbesondere die Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit. Bei dem Vorfall am 07.10.2026 handelte es sich explizit nicht um ein Brandereignis.

Dagegen verfügt die Gemeinde über keine eigenen Anordnungs- oder Eingriffsbefugnisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie ist weder für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung des Betriebs noch für die rechtliche Einstufung nach der Störfall-Verordnung zuständig.
In immissionsschutzrechtlichen Fragen kann die Gemeinde Hinweise geben, Prüfungen anregen und die Interessen ihrer Bevölkerung gegenüber den zuständigen Stellen vertreten. Sie kann die notwendigen Maßnahmen aber

nicht selbst gegenüber dem Unternehmen anordnen. Insoweit befindet sie sich hinsichtlich der Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Forderungen grundsätzlich in einer vergleichbaren Position wie Bürgerinnen und Bürger und als deren Interessenvertreter.

Gerade deshalb richtet die Gemeinde ihre Forderungen mit Nachdruck an die verantwortlichen Stellen. Dort liegen die gesetzlichen Möglichkeiten, technische und bauliche Nachrüstungen, Veränderungen und organisatorische Verbesserungen sowie zusätzliche Sicherheitsanforderungen fachlich zu prüfen und – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – verbindlich anzuordnen.

Feuerwehreinsatz vom 07.10.2025 wird abgerechnet

Die Gemeinde Mainaschaff ist derzeit weiterhin damit befasst, den Feuerwehreinsatz vom 07.10.2025 abzurechnen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen und Aufwendungen werden zusammengestellt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Unabhängig davon steht die Gemeinde mit der Firma Schnarr in Kontakt, um die Punkte, die bei der gemeindlichen Feuerbeschau anstehen, gemeinsam abzuarbeiten. Die Gemeinde ist bereit, sowohl das Unternehmen als auch das Landratsamt bei der abgestimmten Umsetzung von Maßnahmen des Brandschutzes und des Bevölkerungsschutzes konstruktiv zu unterstützen und steht bei Fragen zum geforderten neuen Brandschutzkonzept in Form eines Bauantrages, die neben den immissionsschutzrechtlichen Punkten als Folge aus der Feuerbeschau aufgegriffen wurden, zur Verfügung. Die Gemeinde dankt der Firma Schnarr für Ihre Bemühungen und Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz und dem Engagement, regelmäßig für einen besseren Bevölkerungsschutz einzustehen.

Sicherheit muss oberste Priorität haben

Die Sicherheit der Bevölkerung, der Beschäftigten und der Einsatzkräfte muss oberste Priorität haben. Die Erkenntnis-

se aus dem Gutachten und dem Einsatz vom 07.10.2025 müssen deshalb zum Anlass genommen werden, das gesamte System aus Prozessüberwachung, technischer Gefahrenabwehr, Alarmierung, Nachbarschaftsinformation und behördlicher Warnung zu überprüfen. Alle Akteure müssen zum Wohle der Allgemeinheit bestmöglich kooperieren. Kooperation bedeutet aus Sicht der Gemeinde allerdings auch, erkannte Risiken offen anzusprechen und notwendige Verbesserungen konsequent einzufordern.

Die Gemeinde Mainaschaff fordert zusammenfassend von allen Beteiligten:

1. die unverzügliche verbindliche Umsetzung einer automatischen technischen Lösung zur Unterbrechung gefährlicher chemischer Reaktionen, hier insbesondere eine strikte Vorgabe zur Herrichtung eines automatischen Ablassbeckens,
2. eine kontinuierliche Temperatur- und Prozessüberwachung mit festgelegten Alarmgrenzen,
3. die Kopplung sicherheitsrelevanter Prozessmeldungen an eine geeignete Brand- oder Gefahrenmeldeanlage,
4. die Installation von Kameras auf die jeweilen Becken gerichtet, damit im Störfall die Situation von gesicherter Stelle jederzeit einseh-, einschätz- und steuerbar bleibt, ohne Einsatzkräfte zu gefährden,
5. die direkte Weiterleitung qualifizierter Gefahrenmeldungen an die Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain, eine Vorabalarmierung über den Industrie-Werkschutz halten wir für nicht zielführend,
6. eine wirksame akustische Alarmierung auf dem Betriebsgelände und für die unmittelbare Nachbarschaft: eine Warnung wie es auf der Internetseite des Unternehmens heißt, über Lautsprecherdurchsagen von

Polizei und Feuerwehr alleine ist nicht mehr zeitgemäß und immer zielführend.

7. ein abgestimmtes Konzept zur Warnung über Warn-Apps, Cell Broadcast, Sirenen und weitere Warnmittel,
8. eine verlässliche und regelmäßig aktualisierte Information der angrenzenden Nachbarschaft,
9. eine gutachterliche Überprüfung auch der anderen Produktionsprozesse im Unternehmen was die Verchromung mit Chromelektrolyt, soweit sich oben genannte Forderungen und Punkte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch in diesen Prozessen auswirken,
10. sowie künftig gemeinsame Begehungen der Immissionsschutzbehörde Landratsamt mit Gemeinde, örtlicher Feuerwehr und Unternehmen.

Gutachterliche Feststellungen dürfen nicht den Abschluss der Aufarbeitung bilden. Sie müssen die Grundlage für konkrete Maßnahmen sein, die ein vergleichbares Ereignis möglichst verhindern und im Ernstfall eine frühzeitige, automatische und verlässliche Alarmierung gewährleisten.

Mainaschaff, 20.10.2026

Moritz Sammer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Mainaschaff

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainaschaff vom 27.10.2026

Die Gemeinde Mainaschaff erläßt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
a. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
b. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2006 außer Kraft.

Mainaschaff, 27.10.2026
gez. Siegel
Moritz Sammer, Erster Bürgermeister

Anlage ab 01.01.2025

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Teil I
Ansatzfähige Kosten/Bemessungsgrundlagen

(1) Aufwendungsersatz und Kostenersatz (ansatzfähige Kosten) der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff setzen sich im Einzelfall zusammen aus:
a. Personalkosten (Teil II, Abschnitt A)
b. Ausrückestunden- und Streckenkosten für Fahrzeuge, Anhänger und sonstiges Gerät (Teil 11, Abschnitt B1)
c. Arbeitskosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt (Teil II, Abschnitt B 1)
d. Pauschalen für bestimmte Leistungen (Teil II, Abschnitt C)

(2) Zeiträume werden berechnet vom Zeltpunkt:
- der Überlassung eines Gegenstandes bis zum Zeitpunkt der Rückgabe
- des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.

(3) Für die erste angefangene Stunde wird der Stundensatz voll berechnet. Für weitere angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Für Sicherheitswachen wird für die An- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort pauschal 1 Stunde (für Personal und Fahrzeug) berechnet.

(4) Fahrstrecken (bei Fahrzeugen aller Art) werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück gerechnet. Diese Streckenkosten werden je angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

(5) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet.

(6) Für Geräte, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, oder für Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Gerätekosten berechnet.

Teil II
Sätze für Aufwendungs- und Kostenersatz

A. Personalkosten für ehrenamtliches Personal
Ausrückstundenkosten € / Stunde

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	**24,52 €**
Ableistung von Sicherheits- und Brandwache (Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AV-BayFwG)	**16,40 €**

B. Fahrzeuge/Geräte

	Ausrückstundenkosten € / Stunde	Streckenkosten € / km
Staffellöschfahrzeug StLF	**180,30 €**	**10,15 €**
Drehleiter DLA	**297,80 €**	**14,60 €**
Einsatzleitwagen ELW	**60,10 €**	**1,50 €**
Versorgungsfahrzeug -LKW	**62,50 €**	**3,80 €**
Mehrzweckboot	**96,30 €**	**--**
Mannschaftstransportwagen MTW	**52,80 €**	**1,70 €**
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	**238,12 €**	**11,20 €**
Notstromanhänger	**59,20 €**	
Mehrzwecksauger	**30,00 €**	
E-Tauchpumpe	**20,00 €**	

C. Sonstige Leistungen – Pauschalen

	Pauschale
Öffnen von Türen ohne konkrete Gefahr	**189,10 €**
Fehl- bzw. Täuschungsalarm bei BMA-Auslösung	**881,80 €**

Inkrafttreten: Die Kostensätze in Teil I und Teil II dieser Anlage treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff (Feuerwehrgebührensatzung) vom 20.11.2024 außer Kraft.

Mainaschaff, 27.10.2026

gez. Siegel
Moritz Sammer, Erster Bürgermeister

Anlage ab 01.11.2026

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Teil I
Ansatzfähige Kosten/Bemessungsgrundlagen

(1) Aufwendungsersatz und Kostenersatz (ansatzfähige Kosten) der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff setzen sich im Einzelfall zusammen aus:
   a. Personalkosten (Teil II, Abschnitt A)
   b. Ausrückestunden- und Streckenkosten für Fahrzeuge, Anhänger und sonstiges Gerät (Teil 11, Abschnitt B1)
   c. Arbeitskosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt (Teil II, Abschnitt B 1)
   d. Pauschalen für bestimmte Leistungen (Teil II, Abschnitt C)

(2) Zeiträume werden berechnet vom Zeltpunkt:
   - der Überlassung eines Gegenstandes bis zum Zeitpunkt der Rückgabe
   - des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.

(3) Für die erste angefangene Stunde wird der Stundensatz voll berechnet. Für weitere angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Für Sicherheitswachen wird für die An- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort pauschal 1 Stunde (für Personal und Fahrzeug) berechnet.

(4) Fahrstrecken (bei Fahrzeugen aller Art) werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück gerechnet. Diese Streckenkosten werden je angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

(5) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet.

(6) Für Geräte, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, oder für Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Gerätekosten berechnet.

Teil II
Sätze für Aufwendungs- und Kostenersatz

A. Personalkosten für ehrenamtliches Personal

Ausrückstundenkosten € / Stunde

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	**32,79 €**
Ableistung von Sicherheits- und Brandwache (Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AV-BayFwG)	**17,90 €**

B. Fahrzeuge/Geräte

	Ausrückstundenkosten € / Stunde	Streckenkosten € / km
Staffellöschfahrzeug StLF	**180,30 €**	**10,15 €**
Drehleiter DLA	**297,80 €**	**14,60 €**
Einsatzleitwagen ELW	**60,10 €**	**1,50 €**
Versorgungsfahrzeug -LKW	**62,50 €**	**3,80 €**
Mehrzweckboot	**96,30 €**	**--**
Mannschaftstransportwagen MTW	**52,80 €**	**1,70 €**
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	**238,12 €**	**11,20 €**
Notstromanhänger	**59,20 €**	
Mehrzwecksauger	**30,00 €**	
E-Tauchpumpe	**20,00 €**	

C. Sonstige Leistungen – Pauschalen

	Pauschale
Öffnen von Türen ohne konkrete Gefahr	**189,10 €**
Fehl- bzw. Täuschungsalarm bei BMA-Auslösung	**881,80 €**

Inkrafttreten: Die Kostensätze in Teil I und Teil II dieser Anlage treten am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.01.2025 außer Kraft.

Mainaschaff, 27.10.2026

gez. Siegel
Moritz Sammer, Erster Bürgermeister

Brennholz aus dem Gemeindewald Mainaschaff

Auch im kommenden Jahr werden wir wieder Holz aus dem Gemeindewald verkaufen, jedoch mit folgenden Auflagen:

- Die Abgabe erfolgt nur an Personen, die mit Hauptwohnsitz in Mainaschaff gemeldet sind.
- Als maximale Bestellmenge wird pro Haushalt 5,5 fm (8 Ster) festgelegt.
- Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung der bestellen Holzmenge.
- Sollten die Bestellungen die Kapazitäten übersteigen, wird das verfügbare Holz auf alle Besteller aufgeteilt!
- Ein Weiterverkauf des Brennholzes ist nicht gestattet.
- Die Holzaufarbeitung kann auch durch andere Personen, mit einem Motorsägeschein, durchgeführt werden.

In der kommenden Einschlagsperiode 2026 werden aus dem Gemeindewald Mainaschaff folgende Brennholzsorten angeboten:

Langholz, ganze Stämme schon an die Straße gerückt, zum Selbstschneiden und Spalten.

Buche/Eiche	**Preis 75,00 €/fm** (entspricht 52,50 €/ Ster)
Nadelholz	**Preis 56,00 €/fm** (entspricht 39,20 €/ Ster)

In diesen Preisen ist die MwSt. von 19 % enthalten!

Jeder Holzbesteller muss **einen Anteil** seiner Holzmenge als **Nadelholz akzeptieren**. Auch kann nicht mehr zwischen **Eichen- und Buchenholz** gewählt werden.

Um den Gesamtbedarf abschätzen zu können, werden Interessenten gebeten **bis spätestens 27. November 2026** die gewünschte Brennholzmenge schriftlich im Rathaus Mainaschaff, Hauptstr. 10-12, Zimmer 2OG 07 (bei Rückfragen Tel. 06021/705-59) zu bestellen.

Ein Bestellvordruck steht auf der Homepage der Gemeinde Mainaschaff *www.mainaschaff.de* zur Verfügung oder kann im Bürgerbüro bzw. der Kämmerei abgeholt werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular können Sie gerne bei uns abgeben oder uns per E-Mail (kaemmerei@mainaschaff.de) zukommen lassen.

Wir weisen darauf hin, dass die Holzwerber nur noch mit der erforderlichen Schutzausrüstung arbeiten dürfen und über einen **Motorsägeschein** verfügen müssen. **Weiterhin ist die Verwendung von Sonderkraftstoffen und biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen zwingend vorgeschrieben.**

Gemeinde Mainaschaff

Postfiliale für Mainaschaff

- **Neue Filiale in der Mörikestraße öffnet am kommenden Montag**

Frankfurt, 27. Oktober 2026: Am kommenden Montag (2. November) wird die Deutsche Post eine neue Filiale in Mainaschaff eröffnen.

Die neue Filiale in der Mörikestraße 9 („Star Kiosk“) bietet Postkund:innen Brief- und Paketmarken sowie postalische Dienstleistungen rund um Brief-, Paket- und Expresssendungen an.

Außerdem können Kund:innen dort auch den Service „Postfiliale Direkt“ nutzen und sich Sendungen direkt an die Filiale senden lassen, um sie später dort abzuholen. Die Öffnungszeiten der neuen Filiale: montags bis samstags von 08.30 bis 20.00 Uhr.

Überdies bietet die Post in Mainaschaff an drei Packstationen (Johann-Dahlem-Straße 7, Johann-Dahlem-Straße 11 und Mainparkstraße 4) Paketservice rund um die Uhr an. Unter *https://www.deutschepost.de/de/s/standorte.html* finden Postkund:innen nach Eingabe des eigenen Standortes die Adressen und Öffnungszeiten sämtlicher Filialen und Paketshops sowie die Standorte aller Packstationen und Poststationen in und um Mainaschaff.

Vielfältiges Filialnetz

Im Sommer 1995 startete die Deutsche Post den Regelbetrieb ihrer Partnerfilialen. Vorher wurde zwei Jahre lang getestet. Danach stand fest: Dieses Modell überzeugt in der Praxis und wird deshalb die Regel für Deutschland. Damit wurden vor mehr als 30 Jahren die Weichen gestellt: für zeitgemäße Angebote und guten, flächendeckenden Service. In der Regel handelt es sich bei Filialpartner:innen der Deutschen Post um Kaufleute aus dem Einzelhandel. Daher ist das Netz aus Partnerfilialen bunt, lebendig, bürgernah und bildet die Vielfalt der Gesellschaft ab. So findet man Postdienstleistungen rund um Brief und Paket heute in großen Supermärkten und dem Kiosk an der Ecke ebenso wie in Blumenläden, Schreibwarengeschäften und an Tankstellen. Gemeinsam mit ihren Partner:innen betreibt die Deutsche Post deutschlandweit rund 12.500 Filialen und über 10.000 DHL-Paketshops.

Postfiliale „Star Kiosk“ Mörikestr. 9

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Samstag
08:30 bis 20:00 Uhr